

tie zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Wege der Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte.

Weisungen können vielfältig ausgestaltet werden. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Prozeßhandlungen (z. B. Beweiserhebungen) vorzunehmen oder bestimmte rechtliche Gesichtspunkte (z. B. die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes) zu berücksichtigen. Sie können sich auf alle in § 291 enthaltenen Seiten der Entscheidung erstrecken. Dem Inhalt der Weisung kann *absoluter*, unbedingter Charakter verliehen werden, z. B. bei der Weisung, einen bestimmten Zeugen zu vernehmen. Damit wird das erstinstanzliche Gericht verpflichtet, sie unbedingt zu erfüllen. Es ist jedoch nicht immer angebracht, solche absoluten Weisungen zu erteilen; denn es könnte sein, daß sie der sich aus der neuen Verhandlung ergebenden Lage nicht gerecht werden. Deshalb können auch Weisungen erteilt werden, die nur *relativ*, bedingt verbindlich sind. Das Gericht kann z. B. angewiesen werden, eine Handlung in bestimmter Weise strafrechtlich zu würdigen, falls ein Sachverständigengutachten eine bestimmte Tatsache ergibt. In diesem Fall ist das Gericht nur dann an die angewiesene rechtliche Beurteilung gebunden, wenn sich diese Tatsache als gegeben erweist. Dieser Unterschied ist vom Rechtsmittelgericht in der Formulierung der Weisung sichtbar zu machen. Ihr Weisungscharakter muß in den Urteilsgründen (nicht im Tenor) klar ersichtlich sein, beispielsweise in der Formulierung: Es sind die Zeugen A und B zu vernehmen.

Empfehlungen

Die Empfehlung ist rechtlich nicht geregelt, hat sich aber in der Praxis bewährt. Das Rechtsmittelgericht gibt in seinem Urteil Empfehlungen, wenn eine Weisung nicht angebracht ist, aber dem erstinstanzlichen Gericht notwendige Hinweise für die erneute Verhandlung und Entscheidung gegeben werden müssen. Die Empfehlung ist damit ein Mittel, das vielgestaltig angewendet werden kann, um dem nachgeordneten Gericht zu helfen, tiefer in die Problematik des Falles, in die Zusammenhänge und Ursachen einzudringen und so zu einer höheren Wirksamkeit der Entscheidung zu gelangen. Deshalb sollten Empfehlungen, obwohl sie das erstinstanzliche Gericht nicht

verpflichtend binden, stets beachtet werden.

Das Rechtsmittelgericht empfiehlt beispielsweise dem erstinstanzlichen Gericht, zu prüfen, ob im Interesse der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens zur erneuten Verhandlung ein bestimmter Personenkreis aus dem Betrieb des Angeklagten zu laden ist und ein Gerichtskritikbeschuß zu erlassen wäre.

Der Unterschied der Empfehlungen zu den Weisungen wird der Form nach vom Rechtsmittelgericht durch die Möglichkeitsform verdeutlicht.

11.2.5.5.

Die Wirkungen des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte

Der Grundsatz, wonach zweitinstanzliche Urteile nur in bezug auf die Angeklagten wirken, zu deren Gunsten oder Ungunsten das Urteil angefochten wurde, erfährt eine Ausnahme, wenn ein wegen Verletzung des Gesetzes zugunsten eines Angeklagten aufgehobenes Urteil sich — soweit es aufgehoben wird — auch auf andere Angeklagte erstreckt (§ 302). In solchen Fällen wird das Urteil auch zugunsten der Mitangeklagten aufgehoben, die Rechtskraftwirkung des Urteils kraft Gesetzes beseitigt und damit die einheitliche Gesetzlichkeit für alle in einem Verfahren Verurteilten gewahrt. Diese Regelung ist erforderlich, weil in manchen Fällen die Mitverurteilten kein Rechtsmittel einlegen bzw. es zurücknehmen oder ihr Rechtsmittel durch Beschluß verworfen wird und deshalb die Rechtskraft des sie betreffenden Teils des Urteils eintritt.

Für die Aufhebung des Urteils zugunsten Mitverurteilter gelten gemäß § 302 folgende Voraussetzungen:

- a) Das Urteil muß *zugunsten* eines Angeklagten aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Aufhebung oder Abänderung muß für den Mitverurteilten einen Vorteil bringen, der z. B. *tatsächlich* in einer milderen Strafe bzw. im Freispruch oder *rechtlich* in der durch die Zurückverweisung und nochmalige Verhandlung gegebenen Möglichkeit neuen Beweisvorbringens und eines günstigeren Ergebnisses liegen kann. Das Oberste Gericht hat festgestellt, daß